

# **H a u s h a l t s s a t z u n g** **für das Haushaltsjahr 2018**

## **der Gemeinde Seebach**

Auf Grund der §§ 55-57 der Thüringer Kommunalordnung sowie des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt die Gemeinde Seebach folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>4.325.600,00 EUR</b>
--------------------------------------	-------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>2.215.600,00 EUR</b>
--------------------------------------	-------------------------

ausgeglichen ab.

### **§ 2**

- a) Für die Gemeinde Seebach erfolgt im Haushaltsjahr 2018 keine Kreditaufnahme.
- b) Für den Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung Seebach (WVS) erfolgt 2018 ebenfalls keine Kreditaufnahme.

### **§ 3**

- a) In der Gemeinde Seebach werden im Haushaltsplan 2018 keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- b) Für den Eigenbetrieb WVS werden 2018 ebenfalls keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

### **§4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden laut Hebesatz-Satzung vom 16.12.2010 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (A) | 271 v.H. |
| b) für Baugrundstücke (B)                              | 389 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

400 v.H.

## **§ 5**

- a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in der Gemeinde Seebach auf 150.000 EUR festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb WVS beträgt 2018 ebenfalls 150.000 EUR.

## **§ 6**

Es gilt der am 28.11.2017 vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

## **§ 7**

- 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates geleistet werden, soweit sie nach Art und Umfang erheblich sind.  
Darunter fallen:
  - a) Ausgaben mit einem Betrag von mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall.
  - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde Seebach ohne Begrenzung des Betrages.
- 2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen größer als 10.000 EUR bis einschließlich 25.000 EUR werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
- 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 10.000 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt.
- 4. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Absatz 2 und 3 sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

## **§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Seebach, den

Gemeinde Seebach

gez. Nagel  
Bürgermeisterin

Diese Haushaltssatzung wurde in vorliegender Fassung in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Seebach am 28.11.2017 beschlossen.

Seebach, den 29.11.2017

Siegel

gez. Nagel  
Bürgermeisterin

